



Dokumentation

Nachträgliche Sanktionierung von DDR-Unrecht
Einzelfragen insbesondere zu Zwangsadoptionen

Nachträgliche Sanktionierung von DDR-Unrecht

Einzelfragen insbesondere zu Zwangsadoptionen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 229/18
Abschluss der Arbeit: 18. Oktober 2018
Fachbereiche: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Bau und Stadtentwicklung (Fragen 1 und 2)
WD 3: Verfassung und Verwaltung (Frage 3)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Wie wurde nach der Wiedervereinigung mit DDR-Zwangsadoptionen umgegangen? Werden Adoptionen im Einigungsvertrag erwähnt? 4**
- 2. Können Taten, die in der DDR rechtmäßig waren und die nicht explizit im Einigungsvertrag als nicht rechtmäßig genannt wurden, nachträglich als Straftaten eingestuft werden? 4**
- 3. Gibt es im Einigungsvertrag einen Passus zur nachträglichen Aberkennung der Rechtmäßigkeit von bestimmten Handlungen der DDR? Wie wirken sich die Verletzung von Menschenrechten oder des Selbstbestimmungsrechts hier aus? 5**

1. Wie wurde nach der Wiedervereinigung mit DDR-Zwangsadoptionen umgegangen? Werden Adoptionen im Einigungsvertrag erwähnt?

Der Einigungsvertrag (EinigungsV)¹ gab leiblichen Eltern die Möglichkeit, in der DDR erfolgte Adoptionen unter bestimmten Voraussetzungen gerichtlich aufheben zu lassen. Regelungsort war der durch den Einigungsvertrag in das EGBGB² eingefügte Artikel 234 § 13 EGBGB. Dessen aktuelle Fassung ist unter Hervorhebung der maßgeblichen Absätze 3 bis 6 als

Anlage 1

beigefügt. Eine Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen sowie eine kursorische Beschreibung der Voraussetzungen einer Strafverfolgung der beteiligten Personen kann dem als

Anlage 2

beigefügten Auszug aus der Monographie „Zwangsadoptionen in der DDR“³ von Warnecke entnommen werden. Auch der als

Anlage 3

beigefügte Aufsatz „Die rechtliche Bewältigung politisch motivierter Sorgerechtsentziehungen und Zwangsadoptionen“⁴ von Fiebig widmet sich der Thematik.

2. Können Taten, die in der DDR rechtmäßig waren und die nicht explizit im Einigungsvertrag als nicht rechtmäßig genannt wurden, nachträglich als Straftaten eingestuft werden?

Dies ist grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen, allerdings nach herrschender Meinung und Rechtsprechung nur in extremen Fällen erheblichen Unrechts denkbar, wie etwa dem Aufsatz „Zehn Jahre strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts“⁵ von Schroeder entnommen werden kann, beigefügt als

Anlage 4.

1 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), der zuletzt durch Artikel 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist.

3 Warnecke, Zwangsadoptionen in der DDR, 2009, S. 343 bis 349.

4 ZfJ 1995, 16.

5 NJW 2000, 3017.

3. Gibt es im Einigungsvertrag einen Passus zur nachträglichen Aberkennung der Rechtmäßigkeit von bestimmten Handlungen der DDR? Wie wirken sich die Verletzung von Menschenrechten oder des Selbstbestimmungsrechts hier aus?

Nach dem Einigungsvertrag gelten Entscheidungen der Gerichte wie auch der öffentlichen Verwaltung der DDR grundsätzlich fort. Sie können nur ausnahmsweise aufgehoben werden.

Zu Gerichtsentscheidungen bestimmt Artikel 18 Absatz 1 Einigungsvertrag:

„Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam und können nach Maßgabe des gemäß Artikel 8 in Kraft gesetzten oder des gemäß Artikel 9 fortgeltenden Rechts vollstreckt werden. Nach diesem Recht richtet sich auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihrer Vollstreckung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Artikel 17 bleibt unberührt.“

Demnach gelten alte Urteile grundsätzlich fort. Eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen richtet sich nach neuem Recht. Artikel 17 enthält eine besondere Regelung zur Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern des SED-Unrechtsregimes. Hierauf beruht das mit dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz 1992 geschaffene Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz.⁶

Artikel 19 Einigungsvertrag betrifft nach seiner amtlichen Überschrift die „Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung“:

„Vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik bleiben wirksam. Sie können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrags unvereinbar sind. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.“

Der Begriff des Verwaltungsakts ist hier – im Sinne der Überschrift – weit zu verstehen: Er umfasst alle nicht justiziellen hoheitlichen Entscheidungen.⁷ Diese Entscheidungen gelten auch dann fort, wenn sie an schweren und offensichtlichen Fehlern leiden und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind. Die Nichtigkeitssanktion des § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz⁸ ist unanwendbar.⁹ Artikel 19 Satz 2 Einigungsvertrag eröffnet lediglich die Möglichkeit der nachträglichen Aufhe-

6 Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet vom 29. Oktober 1992, BGBl. I S. 1814; vgl. dazu Haft, Die „Bereinigung“ des SED-Unrechts, DtZ 1994, 258, 259 f.

7 Vgl. Haft, DtZ 1994, 258, 259.

8 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

9 Haft, DtZ 1994, 258, 259.

bung von Verwaltungsakten. Sie wurde im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ausgestaltet, das zusammen mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz 1994 als Teil des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes geschaffen wurde.¹⁰

* * *

10 Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche vom 23. Juni 1994, BGBl. I S. 1311; vgl. dazu Haft, DtZ 1994, 258, 260.